

Satzung

für den

Förderverein des Kinder- & Jugendfußballs des TSV Luthe von 1922

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.01.2022

zuletzt geändert am 11.02.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Kinder- & Jugendfußballs des TSV Luthe von 1922 “ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 203630 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf Luthe. Als postalische Adresse fungiert die Wohnadresse des 1. Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit durch die ideelle und materielle Unterstützung der Fußballsparte des Vereins „TSV Luthe von 1922 e.V.“.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. Unterstützung der Beschaffung von Trainingsmaterial,
 - b. Ausstattung der Sportanlage,
 - c. Unterstützung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Trainern, Betreuern und Schiedsrichtern,
 - d. Unterstützung und Bezuschussung von Turnieren, Mannschaftsfahrten und Trainingslagern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder
 - a. Aktive Mitglieder verpflichten sich Aktionen und Einsätze zu unterstützen und daran teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheits-, und Rederecht. Sowie mit der Vollendung des 16 Lebensjahres ein Stimmrecht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller, ohne Angabe von Gründen, schriftlich mitgeteilt werden.
 - b. Fördermitglieder unterstützen und fördern den Verein materiell. Sie können an Aktionen und Einsätzen teilnehmen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheit- und das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Der schriftliche Aufnahmeantrag auf Aufnahme als Fördermitglied gilt als angenommen, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Vorstand kein Widerspruch erfolgt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person

d. oder Verlust der Rechtsfähigkeit

7. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
8. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
10. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Mindestbeitrag zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag beträgt 2€ im Monat
3. Der Mitgliedsbeitrag ist regulär im Juli eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag fällig. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der anteilige Mitgliedsbeitrag vier Wochen nach Bestätigung der Aufnahme fällig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Zur Wahl in den Vorstand muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor Mitgliederversammlung eingereicht werden.
4. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und
 - f. Auflösung des Vereins.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder postalisch) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind in der Bringpflicht bei Änderung der Daten. Die Einladung gilt als ordentlich versandt, wenn Sie an die beim Verein angegebene Adresse gesendet wird.
 3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund einberufen werden oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird eine geheime Wahl verlangt, muss diese Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Dringlichkeitsanträge können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf der Tagesordnung ergänzt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1.Vorsitzender
 - b. 2.Vorsitzender (Stellvertretender Vorsitzender)
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. drei Beisitzern

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der 1.Vorsitzender, der 2.Vorsitzender und der Schatzmeister

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied zwingend der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach Vereinssatzung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter und
 - c. die Verwendung der Mittel.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie müssen im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.
7. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassen und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Sollten aktuell keine Kassenprüfer tätig sein, können Mitglieder des Vorstandes diese Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen, bei der ein Kassenprüfer für drei Jahre und ein zweiter für zwei Jahre gewählt wird.

2. Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Amtsgerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck außerordentlich berufenen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum.
2. Im Zusammenhang mit seinen Aktionen und Einsätzen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, den sozialen Netzwerken und übermittelt diese an Print-, Tele- und elektronische Medien.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 14.01.2022 in Wunstorf-Luthe beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.